

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 161
Bekanntmachungen	S. 161
Auf einen Blick	S. 165

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 25. bis 29. Mai 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Montag, 25. Mai 2020

17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

Dienstag, 26. Mai 2020

17.00 Uhr Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, Seidenweberhaus

Mittwoch, 27. Mai 2020

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Foyer des Pädagogischen Zentrums, Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40

Donnerstag, 28. Mai 2020

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Seidenweberhaus

EINLADUNG ZUR 41. SITZUNG DES RATES, MONTAG, 25.05.2020, 17.00 UHR, SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES

Tagesordnung Rat

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Geschäftskreise der Beigeordneten der Stadtverwaltung Krefeld
3. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten für den Geschäftsbereich VI
4. Wiederwahl einer Beigeordneten und Bestellung als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters
5. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2020 hier: Mehrbedarf für ordnungsbehördliche Ersatzvornahmen
6. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2020 hier: Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulen
7. Neubesetzung des Aufsichtsrats der SWK Stadtwerke Krefeld AG
8. Neubesetzung des Aufsichtsrats der Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG
9. Neubesetzung des Aufsichtsrats der Krefelder Bau GmbH
10. Neubesetzung des Aufsichtsrats der DSM Krefeld Außenwerbung GmbH

11. Prüfung Ratsbeschluss, Vorlage 8414/20 E, Rat 06.02.2020 „Keine Zusammenarbeit und Kooperation mit nichtdemokratischen Kräften“
Antrag von Ratsfrau Brauers vom 07.02.2020, Vorlage Nr. 8557/20 E
12. Kooperation mit palästinensischen Kommunen im Rahmen des Programms „Deutsch-Palästinensische Kommunale Partnerschaften“
13. Zahlung von Sitzungsgeldern für Online-Fraktionssitzungen
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses (Vorlage Nr. 8800/20 DB) -
14. Anfragen
- 14.1 Abruf Fördermittel 2020
- Anfrage von Rf. Brauers vom 25.03.2020 -
- 14.2 Genehmigung des muslimischen Gebetsrufes, solange Moscheen, Kirchen und Synagogen geschlossen sind
- Anfrage der FDP-Fraktion vom 28.04.2020 -

Nichtöffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Bericht des Oberbürgermeisters
3. Anfragen

Krefeld, 18.05.2020
Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate April, Mai und Juni wurden am 15.05.2020 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld.

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto **DE8432050000000310003** bei der Sparkasse Krefeld, das Konto **DE69360100430008682431** bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind **ausschließlich** an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktagen vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

DURCHFÜHRUNG EINES BESTIMMUNGSVERFAHRENS ZUR FESTLEGUNG DER SCHULART

Auflösung des Grundschulverbunds Grundschule am Stadtpark Fischeln zum Schuljahr 2021/2022 – Nachholung des Abstimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart des zukünftig eigenständigen Schulstandorts Vulkanstraße als Briefwahl nach coronabedingter Absage der persönlichen Abstimmung im März 2020

In den letzten Jahren wurde der Schulstandort Vulkanstraße als Teilstandort des Grundschulverbunds Grundschule am Stadtpark Fischeln geführt. Zum Schuljahr 2021/2022 soll dieser Verbund aufgelöst werden. Der Standort Vulkanstraße wird dann wieder eine eigenständige Grundschule werden. Dies hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen.

Der Ratsbeschluss muss durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt werden. Teil dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die Durchführung einer Abstimmung über die Schulart der zukünftig eigenständigen Schule an der Vulkanstraße.

Die für Ende März am Schulstandort vorgesehene persönliche Abstimmung musste aus obigen Gründen abgesagt werden. Sie soll jetzt per Briefwahl nachgeholt werden. Die Teilnahme an der Abstimmung ist freiwillig!

Bei der Abstimmung geht es um die Frage, ob die zukünftig eigenständige Grundschule auf der Vulkanstraße ab dem Schuljahr 2021/2022 als (konfessionell nicht gebundene) Gemeinschaftsgrundschule, als katholische oder evangelische Bekenntnisschule oder als Weltanschauungsschule geführt werden soll.

Stimmberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind für den Besuch dieser Grundschule in Betracht kommt. Das sind all diejenigen,

1. deren Kind bereits die Klassen 1 oder 2 des Standorts besucht oder
2. deren Kind die Schule am Standort Vulkanstraße ab Sommer 2020 besuchen wird oder
3. deren Kind im Zeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2018 geboren wurde und bei Aktualisierung des Abstimmungsverzeichnisses im Umkreis von 1,5 km um den Standort Vulkanstraße gemeldet war.

Diese Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind von Amts wegen ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen und wurden bereits unter der Adresse des Kindes angeschrieben. Zur Abgabe der Stimme sind nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berechtigt, die ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, auf die die unter 1.-3. genannten Kriterien zutreffen, die aber dennoch kein Schreiben erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich ins Abstimmungsverzeichnis nachtragen zu lassen und ebenfalls Briefunterlagen zu erhalten.

Hieran Interessierte werden gebeten, in der Zeit

von Montag, 25. Mai 2020 – Mittwoch, 27. Mai 2020

jeweils in der Zeit von 8.30 -12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 02151 / 86 25 75

mit der Schulverwaltung – Frau Heinz – Kontakt aufzunehmen.

Für einen Nachtrag ist die Zusendung eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, der Geburtsurkunde des Kindes und eines Nachweises für das Vorliegen einer der o.g. Voraussetzungen erforderlich.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben eine (gemeinsame) Stimme für jedes Kind, auf das eins der Kriterien zutrifft.

Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird öffentlich bekanntgemacht werden.

ÄNDERUNG DER FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2019 – 2022 FÜR DIE STADT KREFELD

vom 15. Mai 2020

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhaborientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für

ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgende Änderung der Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2019-2022 beschlossen:

Die „Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2019-2022“ und der damit verbundene Beschluss nach § 11 Absatz 7 APG NRW, dass eine Förderung für Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 13 APG NRW, die innerhalb der Stadt Krefeld neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, nicht erfolgt, werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Bewertung des Aspektes „Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen“ in der „Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2019-2022“ wird im Sinne der in der Begründung der Vorlage benannten Gründe geändert; der Beschluss nach § 11 Absatz 7 APG NRW, dass eine Förderung für Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 13 APG NRW, die innerhalb der Stadt Krefeld neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, nicht erfolgt, wird ersatzlos aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 05.05.2020 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Änderung der Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2019 – 2022 für die Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Mai 2020
Frank Meyer
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 809 – SÜDLICH NEUE RITTERSTRASSE – BEKANTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 13.5.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – (Anlage zur Vorlage Nr. 8443/20) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 809 wird folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches Nr. 809 aufgehoben:
 - Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch – (in Kraft getreten am 16.07.1976)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

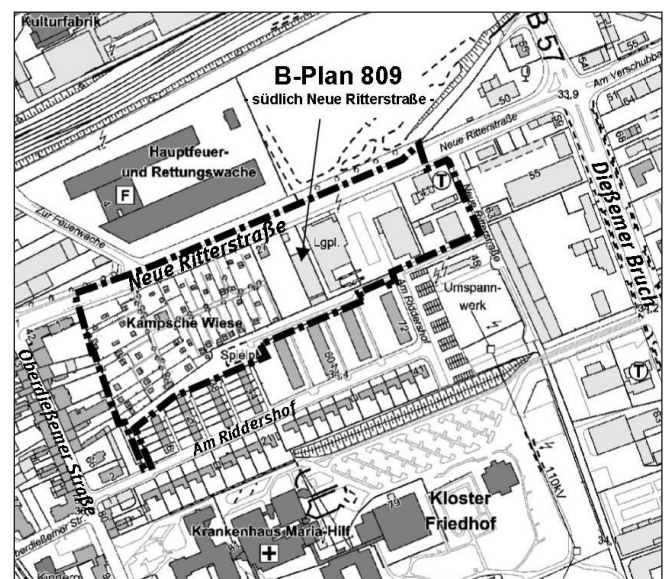
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13.5.2020

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

21.05. – 22.05.2020

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10 | 0172 200 59 54

23.05. – 24.05.2020

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

82 13 860

29.05. – 31.05.2020

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19, 47798 Krefeld

2 31 13

01.06.2020

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau | Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40

22 8 85

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press- und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.